

# Warum Mediation auch eine Aufgabe der Gerichte ist ...

... und welche Rechtswissenschaft auf diese Frage Antworten geben kann

von Frank Schreiber

»Wir sehen uns vor Gericht!« – Oft eskalieren Konflikte zu einem Rechtsstreit, ohne dass die Beteiligten nachgedacht haben, ob dies der beste Weg ist. Im Verhältnis zwischen Bürger und Staat gibt es wenig zu überlegen: Binnen Monatsfrist muss klagen, wer eine Entscheidung der Verwaltung nicht bestandskräftig werden lassen will. Dabei ist ein Rechtsstreit manchmal langwierig und oft teuer. Das Urteil am Ende des Instanzenzuges kann schließlich »Steine statt Brot« bedeuten, selbst wenn der Rechtsstreit gewonnen ist. Seit Langem etablieren sich daher »alternative« Konfliktlösungsverfahren, allen voran die Mediation: Die Konfliktparteien erarbeiten freiwillig und selbstbestimmt eine von ihnen akzeptierte, interessenorientierte Lösung, indem sie kooperativ verhandeln mit einem Mediator an ihrer Seite, einem neutralen und allparteilichen Dritten.

## Mediation an den Gerichten – seit 2012 im Güterichtermodell

In vielen Staaten ist der Erfolg der Mediation engagierten Rechtsanwältinnen, Psychologen und Aktivistinnen von »Access to Justice«-Initiativen zu verdanken, die eine Alternative zur Justiz aufbauen wollten. In Deutschland verlief die Entwicklung anders: Von Anfang an beteiligte sich auch die Richterschaft, teils ohne Unterstützung durch die Justizverwaltung, am Aufbau von gerichtlichen Mediationsprojekten. Die Mediation wurde dann in bereits anhängigen Rechtsstreiten von Richterinnen und Richtern am Gericht durchgeführt. Daher wurde die Gerichtsmediation auch als »richterliche Justizreform« bezeichnet, bevor ab 2012 die Eckpunkte der außergerichtlichen wie auch der gerichtlichen Mediation im *Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung* geregelt wurden. Mediation wird an den Gerichten seitdem im sog. Güterichtermodell angeboten: Das Gericht kann die Beteiligten eines Rechtsstreits »für die Durchführung der Güteverhandlung oder für weitere Güteversuche vor den Güterichter verweisen« (siehe z. B. § 278

Abs. 5 der Zivilprozessordnung). Im Güterichterverfahren können dann »alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation« eingesetzt werden. Es ist auch möglich, aus dem Rechtsstreit heraus eine außergerichtliche Mediation durchzuführen.

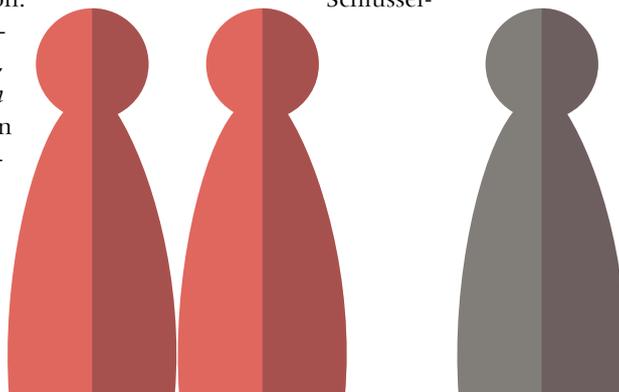
Mediation ist für die Justiz sicherlich ein »Nischenprodukt«: Wenn hinter dem Gegenstand der Klage kein größerer Konflikt um etwas anderes steht, dann ist das Urteil bzw. die Rücknahme oder das Anerkenntnis die angemessene Lösung. Auch hat das Gerichtsverfahren mit dem Weg zum höchstrichterlichen Urteil eine öffentliche und manchmal auch eine politische Funktion.

Wie wäre die US-amerikanische Geschichte verlaufen, hätte es im Rechtsstreit *Brown vs. Board of Education* um den freien Schulzugang afro-amerikanischer Kinder in der ersten Instanz einen Vergleich gegeben? So lautet eine rhetorische Frage der Mediationskritik.

In vielen Fällen aber ist das Gericht der falsche

Ort für den Streit, den Weg bis zum Urteil durchzuziehen, würde bei allen Beteiligten erheblichen Aufwand verursachen. Doch die Beteiligten sind nun einmal dort. Wegen der Unzufriedenheit mit dem gewählten Weg zum Gericht drohte eine weitere Konflikteskalation. Dem kann die Mediation am Gericht entgegenwirken. Eine angemessene Behandlung des Streits zu finden und die Arbeit der Justiz effektiv zu gestalten, diese Leitmotive prägen die gesetzliche Regelung der güterichterlichen Mediation. Passgenaue Lösungen, die das Nullsummenspiel des Obsiegens und Unterliegens überwinden, im Idealfall sogar den »Kuchen« vergrößern, sind charakteristisch für die Mediation. Dies ist auch der Vorteil gegenüber dem gerichtlichen Vergleich: Der Vergleichsvorschlag hat seinen Ausgangspunkt meist in einer vorläufigen rechtlichen Würdigung und einer entsprechenden Prozessrisikoeinschätzung, nicht in einem gegenseitigen Verständnis der Bedürfnisse der Beteiligten.

Güterichterangebot und Mediation verändern schließlich die verfahrensrechtliche Sichtweise auf die Tätigkeit der streitentscheidenden Richterinnen und Richter. Ihnen weist das Gesetz eine Schlüssel-

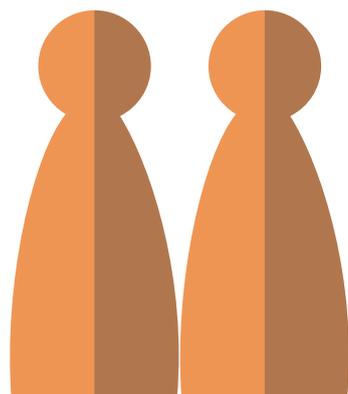


stellung zu: Sie sollen die Fälle in ihrem Dezernat daraufhin untersuchen, ob die streitige Entscheidung oder der Versuch einer konsensualen Lösung die angemessene Form der Konfliktbehandlung ist. Als neue Aufgabe haben die Richter nach einer angemessenen Form der Konfliktbehandlung zu suchen, sie haben nun eine »diagnostische Verantwortung« (Simon Roberts).

### Wie kann das gelingen?

In einer im LOEWE-Schwerpunkt »außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung« entstandenen Studie, die 2013 veröffentlicht wurde, konnten für das sozialgerichtliche Verfahren Faktoren bestimmt werden, die für das Güterichterverfahren maßgeblich sind:

- Aufgrund der herausgehobenen Rolle des entscheidungsbefugten Richters hängt der Erfolg des Güterichtermodells vor allem davon ab, ob die Richterschaft ihrer diagnostischen Verantwortung gerecht wird. Hierfür sind spezielle Fortbildungen dringend notwendig.
- Fehlanreize zur Nichtabgabe von Streitigkeiten in das Güterichterverfahren durch die Justizverwaltung (Personalbedarfsbemessung, Geschäftsverteilung) sind zu vermeiden.
- Güterichterinnen und Güterichter finden insbesondere in der Mediation bei den Beteiligten nur Akzeptanz, wenn sie »methodenklar« agieren und den Unterschied zur Richterrolle verständlich machen.
- Gleichwohl muss über den rechtlichen Rahmen auch in der güterichterlichen Mediation gesprochen werden; andernfalls werden oftmals Verfahrenserwartungen enttäuscht.



### Ein Anlass zur Modernisierung der Prozessrechtswissenschaft

Auch im siebten Jahr findet das Güterichterverfahren von Gericht zu Gericht eine sehr unterschiedliche Akzeptanz. Nach aktuellen Studien schwankt die Verweisungsquote an den Gerichten zwischen 0,1 und 9 Prozent der Klageeingänge. Die Frage nach dem »Warum« ist allenfalls mittelbar an die Prozessrechtswissenschaft als Rechtsdogmatik gerichtet. Wie muss eine Rechtswissenschaft beschaffen sein, die hier Antworten zu geben weiß? Die reine Prozessrechtsdogmatik, die allein der normwissenschaftlichen juristischen Methode verpflichtet ist, ist auf dem faktischen Auge regelmäßig blind. Die empirische Sozialwissenschaft kann indes aus den Befunden kaum aus sich heraus interdisziplinär überzeugende Schlussfolgerungen normativer Art anbieten. Die Überführung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse in normative Aussagen bleibt also einer nachbarwissenschaftlich informierten und entsprechend anschlussfähigen Rechtswissenschaft vorbehalten. Diese steht nicht in Konkurrenz, sondern in Ergänzung zur Rechtsdogmatik und zur empirischen Rechtssoziologie. Die Frage, für welchen Konflikt welches Konfliktlösungsinstrument angemessen ist, kann nur dann durch die Rechtswissenschaft beantwortet werden, wenn sie sich auch als Streitbehandlungslehre begreift.

Das Recht des gerichtlichen Verfahrens ist Öffentliches Recht. In der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht wird seit einem Vierteljahrhundert u. a. unter dem Etikett der »Neuen Verwaltungsrechtswissenschaft« eine realwissenschaftliche Perspektivenerweiterung propagiert, inzwischen ausdifferenziert in eine steuerungstheoretische Richtung und einen eher regelungsorientierten Governance-Ansatz. Beide widmen sich den Wirksamkeitsbedingungen des Rechts. Neben die Kategorien des rechtmäßigen oder rechtswidrigen Handelns treten solche des aus Perspektive eines Steuerungsakteurs erwünschten oder unerwünschten Handelns. Auf das Verfahrensrecht sind diese Ansätze bislang gleichwohl nur punktuell übertragen worden. Auch hier konnte die im LOEWE-Schwerpunkt erstellte Studie zum Güterichtermodell im sozialgerichtlichen Verfahren wissenschaftstheoretische Vorarbeiten leisten, die 2015 in einem Working Paper veröffentlicht wurden.

### Orchidee im dornenreichen Paragrafenwald?

»Im dornenreichen Paragrafenwald gibt es nur selten Blumen; das Mediationsgesetz ist eine Orchidee. Sie sollte bald heimisch werden in der Flora des deutschen Rechts.« Ob diese Hoffnung des früheren SZ-Chefredaktionsmitglieds und Juristen Heribert Prantl von 2012 aufgeht oder die Orchidee verblüht, ist ungewiss. Wichtig wäre eine Prozessrechtswissenschaft, die Gelingensbedingungen von Gesetzen untersuchen kann und will. Und es bedarf einer Justiz, die für diese Erkenntnisse aufgeschlossen ist. ●



**Frank Schreiber (50)** ist Richter am Hessischen Landessozialgericht. Am LOEWE-Schwerpunkt war er als Fellow mit dem Projekt »Konsensuale Streitbehandlung im sozialgerichtlichen Verfahren« beteiligt.  
**frank.schreiber@LSG-Darmstadt.Justiz.Hessen.de**

### Literatur

Greger, Reinhard: Rechtstatsächliche Untersuchung zur Implementierung des Güterichterverfahrens, 2016, <https://www.reinhard-greger.de/dateien/Evaluationsbericht-1.pdf>

Schreiber, Frank: Konsensuale Streitbehandlung im sozialgerichtlichen Verfahren. Die Leistungsfähigkeit des Güterichtermodells, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2013.

Schreiber, Frank: Steuerungs- und governance-theoretisch inspirierte Prozessrechtswissenschaft. LOEWE-Schwerpunkt »Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung« – Working Paper Nr. 19, 2015. <https://publikationen.ub.uni-frankfurt.de/frontdoor/index/index/docId/33416>

Schreiber, Frank: Konfliktlösung als Ziel der (richterlichen) Verfahrensgestaltung. Eine Bilanz nach fünf Jahren Mediationsgesetz und Güterichtermodell, in: *Betrifft JUSTIZ* 133 2018, 7.

# IMPRESSUM

**FORSCHUNG FRANKFURT**  
Das Wissenschaftsmagazin der Goethe-Universität



## IMPRESSUM

**Herausgeber** Die Präsidentin der Goethe-Universität Frankfurt am Main  
V.i.S.d.P. Dr. Olaf Kaltenborn, Leiter der Abteilung PR und Kommunikation  
Theodor-W. Adorno-Platz 1, Campus Westend, PA-Gebäude, 60323 Frankfurt

**Redaktion** Dr. Anke Sauter (asa), Referentin für Wissenschaftskommunikation  
(Geistes- und Sozialwissenschaften), Telefon (069)798-13066, E-Mail: sauter@pww.uni-frankfurt.de  
Dr. Anne Hardy, Referentin für Wissenschaftskommunikation  
(Naturwissenschaften und Medizin), Telefon (069)798-12498, E-Mail: hardy@pww.uni-frankfurt.de

**Grafisches Konzept und Layout** Nina Ludwig, M.A., Visuelle Kommunikation,  
Telefon (069)798-13819, E-Mail: ludwig@pww.uni-frankfurt.de

**Satz** Nina Ludwig, Goethe-Universität Frankfurt und Dagmar Jung-Zulauf Medienwerkstatt, Niddatal

**Litho** Peter Kiefer Mediendesign, Frankfurt

**Bildrecherche** Elsa Fiebig, Goethe-Universität Frankfurt

**Lektorat** Astrid Hainich, Bonn, und Ariane Stech, Meckenheim

**Vertrieb** Helga Ott, Theodor-W. Adorno-Platz 1, Campus Westend, PA-Gebäude,  
Raum 4P.36A, 60323 Frankfurt, Telefon (069)798-12472, Telefax (069) 798-763-12531,  
E-Mail: ott@pww.uni-frankfurt.de

**Forschung Frankfurt im Internet** www.forschung-frankfurt.de

**Druck** Societätsdruck, Westdeutsche Verlags- und Druckerei GmbH,  
Kurfürstenstraße 4–6, 64546 Mörfelden-Walldorf

**Bezugsbedingungen** »Forschung Frankfurt« kann gegen eine jährliche Gebühr von 12 Euro  
(Schüler und Studierende 8 Euro) abonniert werden. Das Einzelheft kostet 6 Euro (4 Euro ermäßigt).  
Abonnement und Einzelverkauf siehe Vertrieb.

Für Mitglieder der Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe-Universität  
Frankfurt am Main e.V. sind die Abonnementgebühren für »Forschung Frankfurt« im Mitgliedsbeitrag  
enthalten.

Hinweis für Bezieher von »Forschung Frankfurt« (gem. Hess. Datenschutzgesetz): Für Vertrieb und  
Abonnementverwaltung von »Forschung Frankfurt« werden die erforderlichen Daten der Bezieher in  
einer automatisierten Datei gespeichert, die folgende Angaben enthält: Name, Vorname, Anschrift  
und Bezugszeitraum. Die Daten werden nach Beendigung des Bezugs gelöscht.

Die Beiträge geben die Meinung der Autoren wieder. Der Nachdruck von Beiträgen ist nach  
Absprache möglich.

## ABBILDUNGSNACHWEIS

**Titel** Diana Vucane/Shutterstock.

**Aus der Redaktion** Seite 1: Foto von Yuliya Chsherbakova/Shutterstock

**Konflikt in der Gesellschaft: Triebkraft oder Sprengstoff?** Erst im Konflikt finden wir zueinander  
Seite 4: Bundesregierung/Steffen Kugler; Seite 7 und 8: Jürgen Lecher; Seite 9: Uwe Dettmar; **Woher  
rührt die Zuspitzung?** Seite 10: Dan Race/Shutterstock; Seite 11: MoBloS/Shutterstock; Seite 12: Oksana  
Mizina7/Shutterstock; Seite 13: Tobias Volmar/Shutterstock; Seite 15: Autorenfoto Uwe Dettmar; **Die  
Jerusalem-Frage – ein »unlösbarer« Konflikt?** Seite 16: Gemenacom/Shutterstock; Seite 18: akq-  
images/Bible Land Pictures/Jerusalem Photo by: Z. Radovan; Seite 19: Taurus/Shutterstock; Seite 20:  
Autorenfotos Uwe Dettmar; **Grundgesetz und Scharia im Konflikt?** Seite 21: TonyV3112/Shutterstock;  
Seite 22: Smarta/Shutterstock; Seite 24: © Nike, Inc. (Foto von Rick Guest); Seite 25: Uwe Aranas/  
Shutterstock, Autorenfoto Uwe Dettmar.

**Wie sich Konflikte lösen lassen** Zwischen Recht und Politik Seite 26: Waldemar/Shutterstock;  
Seite 28: REUTERS/Jonathan Ernst; Seite 29: Picture-Alliance/Jerry Lampen; Seite 30: Bundeszentrale für  
politische Bildung, 2010, www.bpb.de/Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de, Autorenfoto HSFK/  
Ralf Schönberger; **Buchtipps** Seite 31: Buchcover; **Frieden durch Strafe** Seite 32: César Romero für das  
Centro Nacional de Memoria Histórica de Colombia; Seite 33: César Romero für das Centro Nacional de  
Memoria Histórica de Colombia; Seite 34: César Romero für das Centro Nacional de Memoria Histórica de  
Colombia; Seite 36: César Romero für das Centro Nacional de Memoria Histórica de Colombia, Autoren-  
foto Uwe Dettmar; **Nicht nur vor Gericht lassen sich Konflikte lösen** Seite 38: Illustration: Ludwig;

Seite 39: Autorenfoto Uwe Dettmar; **Fukushima: Schlichtung als pragmatische Lösung oder »Just-  
ice light«?** Seite 40: REUTERS/Toru Hanai; Seite 41: Autorenfoto Uwe Dettmar; **Wie lang war der Arm  
des Ptolemaios** Seite 42: Abb. Statue: Detroit Institute of Arts 51.83, Abb. Papyrus: Papyrussammlung  
der Goethe-Universität. (P.Frankf. 7, Z. 9-12, 216/215 v.Chr.) <http://papyri.info/ddbdp/p.frankf.7>; Seite 43:  
Autorenfoto, Papyrus Uwe Dettmar; **Warum Mediation auch eine Aufgabe der Gerichte ist...** Seite  
45: Autorenfoto privat.

**Konflikte einst und heute Architektur der Macht** Seite 46: Rüdiger Krause (bearbeitet); Seite 48:  
Rüdiger Krause; Seite 49: Rüdiger Krause (großes Bild), Barbara Voss (kleines Bild); Seite 50: Autorenfoto  
Uwe Dettmar; Seite 51: Karte LOEWE-Datenbank, Becker; **»Konflikte prägen unser Zeitemfinden«**  
Seite 52: akq-images; Seite 53: akq-images; Seite 54: Autorenfoto Stefan Gloede, Potsdam; Seite 55:  
Markus Desaga/DVA; **»America first ist keine Erfindung von Trump«** Seite 56: akq-images; Seite 57:  
Sheila Fitzgerald/Shutterstock; Seite 59: Quagga Media UG/akq-images; Seite 60: United Nations Conference  
on Trade and Development (UNCTAD), Online-Datenbank, UNCTADstat (10/2018); Lizenz: Creative  
Commons by-nc-nd/3.0/de; Bundeszentrale für politische Bildung 2019 | [www.bpb.de](http://www.bpb.de); Seite 61: Autoren-  
foto privat; **Ist die Welt friedlicher geworden?** Seite 62: Global Peace Operations Review; Seite 64:  
UCDP/PRIOD Armed Conflict Dataset, UCDP/PRIOD Armed Conflict Dataset, Julia Leib, Seite 66: Uwe Dettmar;  
**Friede den Hütten, Krieg den Palästen!** Seite 67: akq-images; Seite 68: akq-images, Autorenfoto Stefanie  
Wetzel; Seite 69: akq-images; Seite 71: Deutsches Historisches Museum, Autorenfoto Uwe Dettmar.

**Von Mensch zu Mensch Ist die Welt friedlicher geworden?** Seite 72 bis 76: alle Illustrationen von  
Elmar Lixenfeld, Frankfurt, Autorenfoto Uwe Dettmar; **Beredtes Schweigen über Konflikte** Illustration-  
en Seite 78,79: von StockSmartStart/Shutterstock, Seite 77, 81, 82: von Yuliya Chsherbakova/Shutter-  
stock, Seite 81: Autorenfoto Uwe Dettmar; **»Wenn Du Dein wahres Gesicht zeigen würdest, würdest  
Du 10 000 Follower verlieren ...«** Seite 82/83: Daumen Vectorbro/Shutterstock; Seite 82-86: Like-Icon  
zo3listic/Shutterstock; Seite 84: Tatyana Dzemileva/Shutterstock (links), Rokas Tenys/Shutterstock  
(rechts); Seite 85: MinDof/Shutterstock; Seite 86: Autorenfoto Uwe Dettmar; **Am Pranger** Seite 87 bis  
90: alle Illustrationen von Thomas Plaßmann; Seite 91: Autorenfoto Uwe Dettmar.

**Natur und Konflikt (K)Ein Platz für Wölfe** Seite 92 bis 97: Bilder von Anne Neidhöfer, Seite 97: Auto-  
renfoto privat; **Welche Natur, für wen und wie zu schützen?** Seite 98: Teagan Cunniffe 2018, mit  
Genehmigung der NWHF; Seite 99: Teagan Cunniffe 2018, mit Genehmigung der NWHF; Seite 100: Bild  
068-2178b-20 Goldbeck u. a. 2011: 26, Bildarchiv der Deutschen Kolonialgesellschaft, Universitätsbiblio-  
thek Frankfurt am Main; Seite 101: Bild 037-0600-039 Bildarchiv der Deutschen Kolonialgesellschaft,  
Universitätsbibliothek Frankfurt am Main; Seite 102 bis 103: alle Fotos von Robert Pütz 2017; Seite 103:  
Autorenfotos Uwe Dettmar; **Vom Beschleichen wilder Löwen** Seite 104, 108 bis 110, 112: alle Fotos  
von Astrid Reuber/Lacey Fund e.V.; Seite 105 und 111: Archiv Carl Hagenbeck GmbH; Seite 106 und 107:  
alle Fotos von Joachim Scholz; Seite 110: Autorenfoto Sven Tränkner, SGN.

**Aktuelles aus der Wissenschaft »Konsequent wäre ein Institut für Sozialwissenschaften«** Seite  
114: EHT; **Astronomen zeigen erstes Bild eines Schwarzen Lochs** Seite 116: EHT, Seite 117: Simu-  
lation: Younsi, Rezzolla; **Paul Ehrlich-Preis für Proteinfaltung** Seite 118: Uwe Dettmar; **Preis für  
»Brückenbauer« Prof. Ferdinand Gerlach** Seite 118: Michael Fuchs; **Krebsforschung in »Echtzeit«**  
Seite 119: Stefan Streit.

**Vorschau** Liya Graphics/Shutterstock.

Wir haben uns bemüht, die Urheber- und Nutzungsrechte für die Abbildungen zu ermitteln und deren Ver-  
öffentlichungsgenehmigung einzuholen. Falls dies in einzelnen Fällen nicht gelungen sein sollte, bitten wir  
die Inhaber der Rechte, sich an die Goethe-Universität, Abteilung PR und Kommunikation, zu wenden.  
Berechtigte Ansprüche werden selbstverständlich abgegolten.

